

- f. 226^{rb}—227^{vb}: Die drei Gregor-Briefe der Hispana (ed. Hinschius, S. 732a bis 735b).
- f. 227^{vb}—229^{rb}: Die Briefe Gregors des Großen an Bischof Etherius von Lyon (JE 1747) und an die Frankenkönigin Brunhilde (JE 1743) in ähnlicher Form, wie sie in der im 2. Weltkrieg zerstörten Handschrift Chartres Bibl. Mun. 41 (s. VIII) überliefert waren¹²⁾.
- f. 229^{rb}—231^{ra}: JE 1817 (ed. Hinschius, S. 742b—746a).
- f. 231^{ra}—231^{vb}: JE 1673 (ed. Hinschius, S. 735b—737b, Z. 37; der Brief bricht mitten im Satz mit dem Wort *Imagines* ab).
- f. 231^{vb}: Eine halbe Spalte leer.
- f. 232^{ra}—234^{vb}: Ein Florileg aus Briefen Gregors des Großen (näher beschrieben bei M. Kerner u. a., Textidentifikation und Provenienzanalyse im *Decretum Burchardi*, *Studia Gratiana* 19, 1976, S. 35f.).
- f. 234^{vb}: Eine drittel Spalte leer.
- f. 235^{ra}: Rubrik zu den Kanones der Lateransynode von 649 unter Martin I. (649—653). Der Rest der Spalte ist leer.
- f. 235^{rb}—236^{rb}: Diese Kanones in einer bisher unbekannten Version, die dem griechischen Text der Kanones oft näher steht als die bisher allein bekannte, Mansi 10, s. 1151 A—1162 D gedruckte lateinische Version. Ob es sich um eine eigenständige Übersetzung aus dem Griechischen handelt oder ob wir es mit einer *versio correcta* zu tun haben, wird demnächst Herr Dr. Rudolf Riedinger (Lengfeld) in einem Aufsatz im *Annuaire Historiae Conciliorum* prüfen. Ich habe Herrn Dr. Riedinger für sein Entgegenkommen zu danken, mit dem er mir das von ihm verfaßte Editionsmanuskript der Lateransynode überlassen hat. Es ist schon an sich wenig wahrscheinlich, daß diese zweite Bearbeitung der Lateransynode eigens von dem Redaktor der Handschrift von New Haven verfaßt worden ist. Da diese Version der Kanones nun auch, was bisher unbeachtet blieb, in der Handschrift Paris BN lat. 2123, s. VIII/IX aus Flavigny¹³⁾ überliefert ist, muß diese Version spätestens zu Anfang des 9. Jahrhunderts vorgelegen haben. Sie dürfte jedoch noch wesentlich älter sein. Nach dem 6. allgemeinen Konzil von Konstantinopel (681), das den Monotheletenstreit abschloß, ist mit einem starken sachlichen Interesse an den Beschlüssen der Lateransynode kaum mehr zu rechnen. Diese Vermutung läßt sich auch durch eine paläographische Beobachtung stützen. Wie Herr Dr. Riedinger in einem Brief (9. 11. 1976) mitteilt, lassen verschiedene Fehler in der uns vorliegenden Überlieferung der neu aufgefundenen Version der Lateransynode darauf schließen, daß diese Überlieferung auf eine Halbunzial-Handschrift zurückgeht. Eine derartige Handschrift würde gut in die 2. Hälfte des 7. Jahrhunderts passen, ist aber schwer mit den Schriftgewohnheiten um die Wende des 8. zum 9. Jahrhundert vereinbar.
- f. 237^{ra}—^{vb}: Die römische Synode vom 7. 4. 721 unter Gregor II. (715—731, ed. Hinschius, S. 753a—754b) mit den bei Hinschius fehlenden Unterschriften der Teilnehmer. Die Unterschriften sind am Schluß enger geschrieben, offenbar, um alle Subskriptionen noch auf einer Seite unterzubringen.
- f. 238^{ra}—239^{vb}: Capitula Angilramni (CA).

¹²⁾ Vgl. Cat. gén. 11 (1890) S. 21.

¹³⁾ Vgl. zu dieser Handschrift zuletzt H. Mordek, Kirchenrecht und Reform im Frankenreich. Die *Collectio Vetus Gallica*, die älteste systematische Kanonensammlung des fränkischen Gallien. Studien und Edition (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 1, 1975) S. 674 und die dort verzeichneten Stellen, allerdings ohne Hinweis auf die Kanones der Lateransynode.